

## Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen. In diesem Fall kann Ihr Kind vom Staat einen Vorschuss gezahlt bekommen.

**\*Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wird erweitert:\***

Ab dem 01.07.2017 können auch Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei der für Sie zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle.

### Voraussetzungen

- Kind unter 18 Jahren
- Das Kind lebt bei Ihnen
- Sie wohnen in Berlin  
Sie und Ihr Kind wohnen in Berlin und sind hier gemeldet.
- Sie erziehen Ihr Kind alleine  
Sie sind ledig oder geschieden oder verwitwet oder leben dauerhaft getrennt von Ihrem Ehegatten oder von Ihrer Lebenspartnerin oder von Ihrem Lebenspartner. Dauerhaft getrennt leben Sie auch dann, wenn der Andere für 6 Monate oder länger zum Beispiel in einem Krankenhaus oder einem Gefängnis ist.  
Sie sind nicht alleinerziehend, wenn Sie und der andere Elternteil das Kind abwechselnd erziehen.
- Unterhalts-Zahlungen: nur teilweise oder unregelmäßig oder gar nicht  
Ihr Kind bekommt vom anderen Elternteil gar keinen Unterhalt oder nur einen Teil des Unterhalts oder nur unregelmäßig Unterhalt.  
Bei Waisen: Falls Ihr Kind Waisenbezüge erhält, sind diese nicht so hoch wie der Unterhaltsvorschuss.
- Nach Vollendung des 12. Lebensjahrs hat Ihr Kind den Anspruch nur dann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - Sie oder Ihr Kind erhalten kein Arbeitslosengeld II
  - Durch den Unterhaltsvorschuss kann die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes vermieden werden
  - Sie haben ein Brutto-Monatseinkommen von mindestens 600 Euro und erhalten ergänzendes Arbeitslosengeld II
- Unterhaltsvorschuss, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen  
Wenn Sie und Ihr Kind Arbeitslosengeld II vom JobCenter beziehen und Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat, haben Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Bitte informieren Sie sich hierzu mit Hilfe des Merkblatts im Antrag auf Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2017. Es ist möglich, dass Ihr Bedarf zur Sicherung des

Lebensunterhaltes auch weiterhin nur vom Job-Center sichergestellt wird.

Wenn das Job-Center allerdings davon ausgeht, dass ein Anspruch auf vorrangigen Unterhaltsvorschuss besteht, werden Sie dort zu einer Antragstellung aufgefordert.

In jedem Falle erhalten Sie vom Job-Center Ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine Übergangszeit (bis tatsächlich Unterhaltsvorschuss ausgezahlt wird) ohne Anrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen in der bisherigen Höhe.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrags-Formular  
siehe Abschnitt "Formulare"
- Ergänzendes Antrags-Formular für Kinder ab 12 Jahre  
siehe Abschnitt "Formulare"
- Ausweis-Dokument  
zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis über Ihren Wohnsitz  
Personalausweis oder Melde-Bescheinigung (Für die Meldebescheinigung entstehen Kosten.)
- Falls Sie Ausländer sind: Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht  
Falls Sie einem Staat der Europäischen Union (EU) angehören, genügt dazu in der Regel Ihr Ausweis-Dokument. Falls Sie einem anderen Staat angehören, benötigen Sie einen entsprechenden Aufenthalts-Titel, zum Beispiel eine Aufenthalts-Erlaubnis oder eine Aufenthalts-Gestattung.
- Geburtsurkunde des Kindes
- Schulbescheinigung des Kindes  
Nachweis für Kinder ab dem 15. Lebensjahr
- Einkommensnachweis des Kindes  
Nachweis für Kinder ab dem 15. Lebensjahr, wenn der Schulbesuch beendet ist
- Unterhaltstitel  
Bitte legen Sie jegliche schriftliche Vereinbarung über/Festsetzung von Kindesunterhalt vor. Dazu gehören Urkunden des Jugendamtes, notarielle Urkunden und Vereinbarungen, Gerichtsbeschlüsse und -urteile, aber auch formlose private Niederschriften.
- Nachweis von Unterhaltsfestlegungen  
zum Beispiel durch gerichtliche Beschlüsse, durch schriftliche Vereinbarungen oder durch Urkunden des Jugendamtes oder von Notaren
- Nachweise über Unterhalts-Zahlungen oder Halbwaisenrente  
zum Beispiel durch Kontoauszüge, Quittungen, Renten-Bescheide oder

Mitteilungen über Renten-Anpassungen

- Bei Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren sind: Nachweis über die Vaterschaft  
zum Beispiel durch Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- Vor einer Scheidung: Nachweis, dass Sie dauerhaft getrennt leben  
Falls Sie noch mit dem anderen Elternteil verheiratet sind (oder in einer Lebenspartnerschaft mit ihm), benötigen Sie einen Nachweis, dass Sie dauerhaft getrennt von ihm leben. Das kann zum Beispiel ein anwaltliches Schreiben sein oder eine Bestätigung des Finanzamtes, dass wegen der Trennung Ihre Steuerklasse geändert wurde.
- Nach der Scheidung: Nachweis über die Scheidung  
Scheidungs-Beschluss oder Nachweis über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft

## Formulare

- Antrags-Formular für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung  
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206-antrag-uv-ab-01-01-2019.pdf>
- Ergänzendes Antragsformular - für Kinder ab 12 Jahre - für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung  
[http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206\\_1-antrag-ergaenzung-fuer-kinder-ab-12-jahre.pdf](http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/d-206_1-antrag-ergaenzung-fuer-kinder-ab-12-jahre.pdf)

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)  
<http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/BJNR011840979.html>

## Weiterführende Informationen

- Unterhaltsvorschuss (Informationsseite des Landes Berlin)  
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/>
- Unterhaltsvorschuss (Merkblatt des Landes Berlin)  
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/unterhaltsvorschuss/merkblatt-zum-uvg01-01-2020.pdf>
-

Unterhaltsvorschuss (Informationsseite des Bundes-Familienministeriums)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/der-unterhaltsvorschuss/107026>

- Broschüre des Bundes-Familienministeriums zum Unterhaltsvorschuss  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss/73764>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Unterhaltsvorschuss-Stelle des Jugendamtes Ihres Bezirkes

## Informationen zum Standort

### Jugendamt - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung

#### Anschrift

Große-Leege-Str. 103  
13055 Berlin

#### Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Die Dienstleistungen des Jugendamtes Lichtenberg können im Rahmen eines persönlichen Termins erledigt werden.

Eine persönliche Vorsprache ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Es wird jedoch weiterhin empfohlen, Anliegen nach Möglichkeit auf telefonischem, schriftlichem bzw. elektronischem Weg zu übermitteln. Die offenen Sprechzeiten werden nach wie vor nicht angeboten.

Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaft in Unterhaltsfragen, Beurkundungen sowie die Erteilung von Bescheinigungen für das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für Terminabsprachen nutzen Sie bitte die Telefonnummern:

(030) 90296-4028 für Beurkundungen und Beistandschaften,

(030) 90296-7011 für Unterhaltsvorschuss,

(030) 90296-5386 für Elterngeld

sowie ggf. die Ihnen schon bekannten Rufnummern der jeweiligen Mitarbeiter:innen.

Das Familienbüro ist weiterhin für Auskünfte und Unterstützung auf telefonischem und elektronischem Weg für Sie da. (Telefon: (030) 90296-7080).

Der Bereitschaftsdienst für Krisenfälle ist weiterhin montags bis freitags 08:00 - 18:00 Uhr erreichbar unter (030) 90296-55555.

Weitere wichtige Telefonnummern sowie weitere Informationen und Tipps sind auf der Internetseite des Jugendamtes zu finden.

## **Sonstige Hinweise zum Standort**

- Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind persönlich abzugeben.

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein bedingt rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer von der Hofseite aus (Rückseite des Haupteinganges).

## **Öffnungszeiten**

Montag: keine  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
Mittwoch: keine  
Donnerstag: 15:00-19:00 Uhr  
Freitag: keine

## **Nahverkehr**

Bus Bahnhofstraße: 256  
Tram Oberseestraße: M5  
Tram Gärtnerstraße: M17, 27

## **Kontakt**

Telefon: (030) 115  
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>  
Fax: (030) 90296-5309  
Internet:

<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww13.html>  
E-Mail: [juginfo@lichtenberg.berlin.de](mailto:juginfo@lichtenberg.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 11.04.2021